

Bundessozialgericht

- 9 RVs 7/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
6. Oktober 1981

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

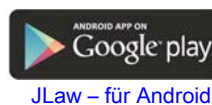
Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Oktober 1981 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 1981 aufge-
hoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 19. Mai 1978 stellte das Versorgungsamt als Behinderungen des Klägers hyperkinetisches Herzsyndrom und Neigung zu Bluthochdruck bei vegetativer Dystonie sowie chronische Bronchitis und den auf diesen Behinderungen beruhenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH fest. Mit seiner Klage begehrte der Kläger, eine MdE von mindestens 50 % und seine Schwerbehinderteneigenschaft anzuerkennen. In einem für das Sozialgericht (SG) erstellten Gutachten fand Dr. B bei dem Kläger ein Brustwirbelsäulensyndrom bei Wirbelsäulenverbiegung, das jedoch ebenso wie oberflächliche Krampfaderbildungen am rechten Bein ohne Einschränkung der Erwerbsfähigkeit sei. Dr. B bewertete in einem Gutachten für das SG die Belastungshypertonie und das hyperkinetische Herzsyndrom mit einer MdE von 30 % und die chronische asthmoide Bronchitis mit 20 % und bildete daraus eine Gesamt-MdE von 45 %. Daraufhin änderte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 16. Juni 1980 die Bezeichnung der Behinderungen in:

1. Belastungshypertonie
2. hyperkinetisches Herzsyndrom
3. chronische asthmoide Bronchitis
4. vegetative Dystonie.

Es lehnte jedoch die Ausstellung eines Ausweises über die Eigenschaft als Schwerbehinderter ab, weil die MdE weiterhin 40 % betrage.

Das SG hat den Beklagten verurteilt, eine Gesamt-MdE von 45 % festzustellen, und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger geltend gemacht, die MdE betrage insgesamt mindestens 50 %. Das Gericht hätte die Schät-



zung des Dr. B nicht einfach übernehmen dürfen. Es überzeuge auch nicht, daß die orthopädischen Befunde keine Einzel-MdE rechtfertigten. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers den Beklagten verurteilt, die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers mit einer MdE um 50 % festzustellen. Es hat dazu ausgeführt: Der Kläger habe aus Rechtsgründen einen Anspruch auf Feststellung einer MdE von 50 % nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG), obwohl nach dem bisherigen Ergebnis der Sachaufklärung aus medizinischen Gründen nur eine Gesamt-MdE von - allenfalls - 45 % gerechtfertigt sei. Da der Kläger mit seinem "Hauptantrag" Erfolg habe, komme es somit auf den Hilfsantrag - Einholung eines Gutachtens gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - nicht an. Das Gericht müsse von einer MdE von 45 % ausgehen und meine, daß die "Aufrundungs"-Vorschrift des § 31 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuwenden sei mit der Folge, daß die Schwerbehinderteneigenschaft mit einer MdE um mindestens 50 vH schon bei einer um 5 vH geringeren MdE zu konstatieren sei. Das entspreche auch der Legaldefinition des Schwerbeschädigten in § 31 Abs 3 Satz 1 BVG.

Der Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung der §§ 1 und 3 Abs 1 SchwbG, weil das LSG die MdE über § 31 Abs 2 und 3 BVG auf 50 % angehoben habe. Er meint, diese Vorschriften des BVG seien nicht heranzuziehen, weil § 3 Abs 1 SchwbG lediglich anordne, daß § 30 Abs 1 und § 62 Abs 1 bis 3 des BVG entsprechend anzuwenden seien.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts vom
11. Mai 1981 aufzuheben.



Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
Baden-Württemberg zurückzuverweisen.

Er meint, § 31 Abs 2 und 3 BVG greife Platz; im übrigen ergebe sich aus den §§ 1, 2 und 5 SchwbG, daß nach diesem Gesetz nur volle Zehnersätze zu werten seien. Der Kläger rügt die Verletzung der §§ 103, 109, 128 Abs 1 Satz 2 und § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, weil das LSG den medizinischen Sachverhalt trotz Antrags nicht aufgeklärt habe. Es habe ferner nicht dargelegt, worauf es seine Überzeugung stütze, aus medizinischen Gründen sei allenfalls eine Gesamt-MdE von 45 % gerechtfertigt. Die MdE des Klägers betrage auch ohne Aufrundung 50 vH.

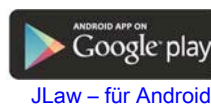
II

Auf die Revision des Beklagten ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Es ist aber auch dem Hilfsantrag des Klägers zu entsprechen und der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat mit der Revision zwar nicht ausdrücklich den Antrag gestellt, in einer Sachentscheidung die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Sein Antrag, das Urteil des LSG aufzuheben, genügt aber dem Erfordernis eines bestimmten Antrages nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG, weil er das Revisionsbegehren eindeutig umschreibt (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 10). Für eine Sachentscheidung fehlen dem Senat die erforderlichen Feststellungen. Nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz -SchwbG- idF vom 8. Oktober 1979 (BGBl I S. 1649)) sind Schwerbehinderte Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vH gemindert sind. Der Kläger erreicht - nach den bisherigen Feststellungen - diesen Vomhundertsatz nicht. Eine MdE von nur 45 vH reicht für die Annahme des Schwerbehindertenstatus nach § 1 SchwbG nicht aus. Der Grad der MdE wird zwar durch die für die Durchführung des BVG zuständigen Behörden in entsprechender Anwendung der §§ 30 Abs 1 und 62 Abs 1 bis 3 BVG festgestellt (§ 3 Abs 1 SchwbG). In § 30 Abs 1 BVG ist auch erklärt, daß die MdE nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen ist und dabei seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen sind. Eine Vorschrift des Inhalts, daß eine MdE von 45 % die gleichen Rechtsfolgen zeitigt wie eine solche von 50 %, ist jedoch in § 30 Abs 1 oder § 62 Abs 1 bis 3 BVG nicht enthalten. Nur auf diese Vorschriften verweist § 3 Abs 1 SchwbG. Bei der genauen und bewußten Verweisung auf die einzelnen Absätze der beiden genannten Paragraphen des BVG ist es nicht erlaubt, andere Vorschriften dieses Gesetzes im Rahmen des § 3 Abs 1 SchwbG entsprechend anzuwenden. Insbesondere sind die Vorschriften des § 31 Abs 2 und Abs 3 Satz 1 BVG nicht in das SchwbG einbezogen.

In § 31 Abs 2 BVG wird ausgedrückt, daß die im Abs 1 genannten Vomhundertsätze, die in Zehnersätzen angegeben sind, Durchschnittssätze darstellen und eine um 5 vH geringere MdE von ihnen mit umfaßt wird. Diese "Rundungs"-Vorschrift erlangt keine Bedeutung für § 3 Abs 1 SchwbG. Sie hat lediglich zum Inhalt, daß der Geldbetrag für die Grundrente in Höhe des für den vollen Zehnersatz ausgeworfenen Wertes zu zahlen ist, wenn die MdE um 5 vH geringer angegeben worden ist, aber auch wenn sie um weniger als 5 vH höher festgestellt ist. Sie läßt den MdE-Grad selbst unbe-

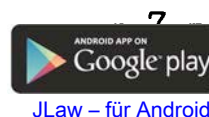


rührt. Unabhängig hiervon ist in dieser Vorschrift aber keine allgemeine Regelung für die MdE-Sätze bei Feststellungen nach dem BVG festgelegt. Denn schon § 31 Abs 3 Satz 1 BVG ordnet an, daß Schwerbeschädigter ist, wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH beeinträchtigt ist; Abs 2 gilt entsprechend. Diese ausdrückliche Heranziehung des Abs 2 wäre überflüssig, handelte es sich um einen allgemeinen Grundsatz. Die Legaldefinition des Schwerbeschädigten in § 31 Abs 3 Satz 1 BVG kann nicht mit dem Zusatz, daß Abs 2 des § 31 BVG anzuwenden sei, für das SchwbG übernommen werden. Das SchwbG hat in § 1 eine eigene Definition für den Schwerbehinderten, die dem Erfordernis einer nicht nur vorübergehenden MdE um wenigstens 50 vH keine Erleichterung hinzugefügt hat.

Richtig ist, daß ein Behinderter, dessen MdE wegen einer Schädigung nach dem BVG festgestellt worden ist, nach § 3 Abs 2 SchwbG schon als Schwerbehinderter zu behandeln ist, wenn in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden MdE Feststellungen getroffen worden sind. Dabei kann die MdE in Anlehnung an die "Rundungs"-Vorschrift des § 31 Abs 2 BVG festgestellt worden sein, darüber hinaus sogar eine Erhöhung erfahren haben nach § 30 Abs 2 BVG wegen eines besonderen Betroffenseins im Beruf. Hierin ist, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 24. Juni 1981 - 9 RVs 1/81 - und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) für das frühere Recht in dem Urteil vom 17. Januar 1974 - BVerwGE Bd 44, S. 284, 288 - ausgesprochen haben, ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Grundgesetz (GG) nicht zu sehen. Das SchwbG unterscheidet nicht nach den Ursachen der Behinderung, sondern verfolgt das Ziel, den Schwerbehinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Demgegenüber fragt das BVG nach dem Grund einer in der Vergangenheit eingetretenen gesundheitlichen Schädigung und begrenzt ihn auf militärische und militärähnliche Dienstleistungen sowie un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mittelbare Kriegseinwirkungen und ähnliche Ereignisse.
Seine Zielsetzung ist es, eine Versorgung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung festzulegen. Die unterschiedlichen Grundkonzeptionen des finalausgerichteten SchwbG und des kausalkonzipierten BVG lassen es als sachgerecht und nicht willkürlich erscheinen, wenn im Grenzbereich eine geringfügige Besserstellung im Schwerbehindertenrecht derjenigen möglich ist, die wegen des erbrachten Sonderopfers dem Schutzbereich des BVG unterstehen.

Der Hinweis des Klägers, das SchwbG kenne beispielsweise in den §§ 1, 2 und 5 jeweils nur volle Zehnersätze - wie im übrigen auch in den §§ 35 und 58 - hilft nicht weiter, da die MdE des Klägers mit dem vollen Zehnersatz 50, der nach § 1 des SchwbG m i n d e s t e n s erreicht sein muß, nicht festgestellt ist.

Auf der anderen Seite rügt der Kläger zu Recht, daß dem LSG-Urteil nicht genügend Feststellungen zu entnehmen sind, um in der Sache schon zu entscheiden. Das LSG hat es - von seiner Rechtsauffassung verständlich - unterlassen, den medizinischen Sachverhalt entsprechend den Einwendungen und Anträgen des Klägers weiter zu erforschen. Es wird die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



erforderlichen Feststellungen nunmehr nachzuholen und auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)